

Erscheint
wöchentlich drei
Mal und zwar
Dienstage,
Donnerstage und
Sonnabends.

Inserate:
Für den Raum
einer
einspaltigen Zeile
1 Ngr.

Amts- und Anzeigebblatt

für den
Gerichtsamtbezirk Eibenstock

und dessen Umgebung.

Verantwortlicher Redacteur: E. Hannebohn in Eibenstock.

Zwanzigster Jahrgang.

Abonnement
vierteljährlich
12 Ngr.
incl. Bringer-
lohn.

Dieses Blatt
ist auch
für obigen Preis
durch alle
Postanstalten zu
beziehen.

Bei mehrmaliger Aufgabe von Inseraten wird entsprechender Rabatt gewährt.

Die Exped. des „Amts- und Anzeigebblattes.“

Bekanntmachung.

Nachdem dem zeitherigen Amtsthierarzt Leberecht Heinrich Lippold in Schwarzenberg die neuerrichtete Bezirksthierarztstelle für die Amtsbezirke Eibenstock, Johannegeorgenstadt, Schneeberg und Schwarzenberg übertragen und derselbe als Bezirksthierarzt in Pflicht genommen worden ist, so wird Solches hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Zwickau, den 7. Juli 1873.

Königliche Kreisdirection.
Hdte.

Öffentlicher Aufruf.

Ueber das Berggebäude

Niesenberg tiefer Erbstolln

am Neudecker Grunde

ist im Grund- und Hypothekenebuche für Sosa ein Folium unter Nr. 276 im Entwurfe vorbereitet worden.

Dieser Folienentwurf liegt für Alle, welche ein Interesse daran haben, an Gerichtsamtstelle zur Einsicht bereit.

Diejenigen, welche gegen den Inhalt desselben wegen etwa ihnen an dem gedachten Berggebäude zustehender dinglicher Rechte etwas einzuwenden haben sollten, werden hierdurch aufgefordert, diese Einwendungen binnen **sechs Monaten** und spätestens bis zum

18. October 1873

hier anzubringen, widrigenfalls sie derselben dergestalt verlustig werden, als ihnen gegen dritte Besitzer und andere Realberechtigte keinerlei Wirkung beigelegt werden wird.

Eibenstock, am 8. April 1873.

Das Königliche Gerichtsamt daselbst.

In Stellvertretung:

Cyrig, Ref.

E.

Tagesgeschichte.

Deutschland.

Bei der Beschlussfassung des Bundesrathes in der Sitzung vom 30. Juni über das Münzgesetz erklärte der bayerische Bevollmächtigte, indem er auf die in der Sitzung vom 24. v. Mts. abgegebene Erklärung Bezug nahm, daß er dem Gesetzentwurfe zuzustimmen habe. Der sächsische Bevollmächtigte erklärte: Die königlich sächsische Regierung sieht sich zu ihrem Bedauern außer Stande, dem Münzgesetz in der vom Reichstage beschlossenen Fassung zuzustimmen, da nach dem Wortlaute des dritten Absatzes von Artikel 18 und der Auslegung, welche derselbe bei den bezüglichen Verhandlungen im Reichstage erfahren hat, die finanziellen Interessen des Königreichs Sachsen empfindlich geschädigt werden, ohne daß ausreichende Sicherheit dafür geboten ist, daß die den sächsischen Steuerpflichtigen erwachsenden Nachteile erleichtert oder auch nur theilweise werden ausgeglichen werden. Der großherzoglich badische Bevollmächtigte erklärte: Die großherzoglich badische Regierung stimmt dem Münzgesetz, wie solches aus den Beschlüssen des Reichstages hervorgegangen ist, zu, indem sie dabei von der Voraussetzung ausgeht, daß für die nächste Session zeitig ein Gesetzentwurf vorbereitet wird, welcher über die Ausgabe von Reichspapiergeld und über die den einzelnen Bundesstaaten beim Einzuge ihres Papiergeldes zu gewährenden Erleichterungen im Sinne des in der Bundesrathssitzung vom 12. d. M. amendirten Entwurfs Bestimmung trifft. Der substituirt Bevollmächtigte für Neuchâtel erklärte sich, da die erwartete neueste Instruktion noch nicht eingetroffen, der Abstimmung. Gegen die Stimmen von Königreich Sachsen wurde beschlossen, dem Gesetzentwurfe in der vom Reichstage angenommenen Fassung die Zustimmung zu erteilen.

— Die „B.-Btg.“ meldet aus Berlin: Wir freuen uns zu erfahren, daß die Telegraphenverwaltung mit der Absicht umgeht, die oberirdischen Leitungen mit unterirdischen zu vertauschen. Wie die „Elberf. Btg.“ mittheilt, sollen demnächst erst nur auf denjenigen Linien unterirdische Leitungen angelegt werden, welche mehrerer Drähte bedürfen, z. B. die Linien: nach Köln mit Abzweigung nach Coblenz, Mainz und Frankfurt a. M., nach Hamburg, nach Frankfurt a. O. mit den Linien nach Breslau, Posen und Thorn, über Stettin nach Dirschau, mit Abzweigung über Königsberg nach Insterburg und nach Danzig, nach Dresden über Halle nach Erfurt und Frankfurt a. M., nach Hannover und nach Bremen.

— Zwischen Oesterreich, Ungarn und Baiern wird demnächst ein völkerrechtlicher Conflict zum Austrag gebracht werden müssen, weil ein österreichisches Kriegsschiff, der Monitor „Leitha“, eine Uebungsfahrt auf der Donau über die bayerische Grenze hinaus ausgedehnt hat, ohne daß die Erlaubniß der bayerischen Regierung dazu eingeholt worden war. Der Notenwechsel ist schon im Gange, man hofft jedoch, daß es nicht zum Blutvergießen kommt, sondern diesmal noch mit Tinte abgemacht wird.

— Mit der in diesem Monat vorzunehmenden Sprengung der Festungswerke von Grauden z sollen, da sie abgesondert von der Stadt an der Weichsel liegen, nicht nur Uebungen der Ingenieur-Offiziere und Pionniere verbunden werden, sondern gleichzeitig umfassende Schießversuche stattfinden. Das Kriegs-Ministerium hat darum bestimmt, daß während derselben sämtliche Bewohner der auf zwei Meilen festgesetzten Schußlinie das Terrain zu verlassen haben und pro Kopf (incl. die kleinsten Kinder) und pro Stunde 12½ Sgr. Entschädigungsgelder gezahlt werden sollen. Es ist festgesetzt, daß diese Schießübungen vier Stunden